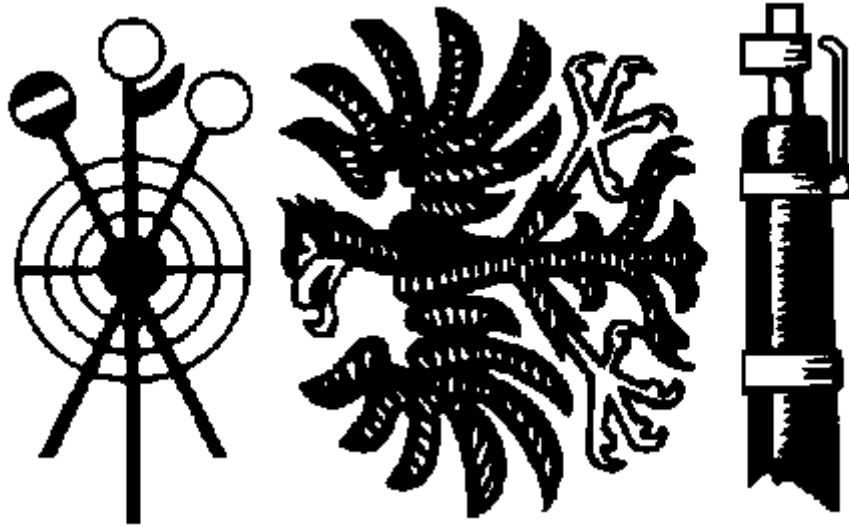


Arbeiterschuessverein Pratteln



Statuten

www.asvpratteln.ch

Statuten Arbeiterschuessverein Pratteln

1. Name, Zweck und Sitz

Art. 1.1

Der **Arbeiterschuessverein Pratteln**, (nachfolgend ASVP genannt) wurde am 4. Dezember 1931 als Verein gemäss Art. 60 ff ZGB gegründet. Er besteht als Sektion des Bezirksschützenverbandes Liestal (nachfolgend BSVL genannt), der Kantonalgeschützengesellschaft Basel-land (nachfolgend KSG BL genannt). Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (nachfolgend USS genannt).

Art. 1.2

Der Verein bezweckt die Förderung des Schiesswesens im sportlichen und ausserdienstlichen Bereich und führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch, sowie die Pflege der Kameradschaft.

Art. 1.3

Der Sitz des Vereins ist in Pratteln.

Art. 1.4

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Die Angaben in diesen Statuten gelten für Schützinnen und Schützen.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Mitglied (Art. 2.3.1 bis 2.3.4) kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin werden, die am 1. Januar das 17. Altersjahr angetreten haben.

Die Anmeldung zum Eintritt kann nur schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Ausländische Mitglieder benötigen für die Teilnahme an den Bundesübungen die Bewilligung der kantonalen Militärbehörde.

Art. 2.2

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistungen zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten jedoch nicht als Vereinsmitglieder.

Art. 2.3

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder (Junioren, Aktive, Veteranen und Senior-Veteranen)
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Passivmitglieder
- Vorstandsmitglieder.

Art. 2.3.1

Aktivmitglieder

Junioren

Junioren sind Teilnehmer des Jungschützenkurses des ASVP. Sie können als Aktive in den Verein aufgenommen werden. Personen unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aktiv A

Aktiv A-Mitglieder sind Schützen, die an Vereinsübungen teilnehmen, den Jahresbeitrag und die Lizenz SSV bezahlen.

Aktiv ohne Lizenz

Aktiv Mitglieder ohne Lizenz sind Schützen, die an Vereinsübungen teilnehmen und den Jahresbeitrag bezahlen.

Veteranen

Veteranen sind Aktivschützen, die das 60 Altersjahr angetreten haben.

Senior-Veteranen

Senior-Veteranen sind Aktivschützen, die das 70. Altersjahr angetreten haben.

2.3.2

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand, anlässlich der Generalversammlung, Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein in hohem Masse verdient gemacht haben.

2.3.3

Freimitglieder werden vom Vorstand nominiert und von der Generalversammlung bestätigt. Freimitglieder werden höchstens im Betrag des Aktiv ohne Lizenz Mitgliedes befreit.

2.3.4

Passivmitglieder sind Personen, die den Verein in der Höhe eines Passiv-Jahresbeitrages unterstützen. Sie können an den Vereinsversammlungen teilnehmen und haben Stimm- und Wahlrecht.

2.3.5

Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 2.4

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Tod
- c) nicht erfüllen der finanziellen Verpflichtungen
- d) Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann auf die Generalversammlung des nächsten Jahres schriftlich erfolgen.

Art. 2.5

Ausgetretene Mitglieder werden bei einem allfälligen Wiedereintritt als neue Mitglieder behandelt.

Art. 2.6

Mitglieder, welche sich den Statuten, Vereinsbeschlüssen oder den im Interesse des Schiessbetriebes erfolgten Anordnungen widersetzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Art. 2.7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dagegen bleiben sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft für ihre Verbindlichkeiten haftbar.

3. Organisation

Art. 3.1

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

Die Generalversammlung

Art. 3.2

Die Generalversammlung hat alljährlich zwischen Januar und März stattzufinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von einem fünftel der stimmberechtigten Mitglieder
- c) auf Antrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

Ausserordentliche Generalversammlungen gemäss lit. 3.2 b bis d haben innert Monatsfrist stattzufinden.

Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu Händen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt geben wurde.

Art. 3.3

Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls
4. Entgegennahme der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Kassiers
 - c) der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Festsetzung der Entschädigungen
7. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vicepräsidenten
 - c) des Kassiers
 - d) des Schiesssekretärs
 - f) des übrigen Vorstandes
 - g) der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 - h) des Fähnricks
8. Bekanntgabe des Jahresprogramms
9. Beschlussfassung über Anträge und Reglemente im Rahmen der Statuten
10. Statutenrevisionen
11. Behandlung der Schiessvorschriften des Bundes
12. Ehrungen
13. Diverses

Art. 3.4

Wahlen und Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder mit offenem Handmehr gefasst, es sei denn, zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt geheime Wahl oder Abstimmung. Absolutes Mehr = die Hälfte + 1 Stimme der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand

Art. 3.5

Zur Besorgung und Leitung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres einen Vorstand. Er besteht aus 5 bis max. 7 Mitgliedern.

Der Präsident, der Vicepräsident, der Kassier und der Schiesssekretär werden einzeln gewählt.

1. Präsident
2. Vicepräsident
3. Kassier
4. Schiesssekretär
5. Oberschützenmeister
6. Aktuar
7. Jungschützenleiter

Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Chargen bekleiden.

Art. 3.6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 3.7

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

1. Beschlussfassungen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung unterliegen.
Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Die Vertretung des Vereins nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident und der Kassier.
3. Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung über das Schiesswesen ausser Dienst.
Er ist verantwortlich für die sichere und zweckmässige Aufbewahrung der Munition.
4. Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2,000.00 pro Geschäft.
5. Führt genaue Kontrolle über sämtliche Munition. Er ist verantwortlich für die Kontrolle und die Aufbewahrung des Inventars.

6. Der Vorstand bestimmt im Rahmen des Jahresprogramms die Anzahl der abzuhaltenden Schiessübungen sowie die Zeit derselben.
 Es sind so viele Übungen anzusetzen, wie für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
 Für Unfälle und Schäden, die zufolge Missachtungen von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren.
 Wissentlich falsche Eintragungen auf dem Standblatt, im Schiessbüchlein oder im Schiessbericht werden gerichtlich verfolgt.
 Im Schiessstand haben ALLE Personen einen Gehörschutz zu tragen. Ein Schalengehörschutz wird vom Verein zur Verfügung gestellt.
 Zuwiderhandelnde werden aus dem Schiessstand gewiesen.

Art. 3.8

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Obliegenheiten:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder und erstattet der Generalversammlung den Jahresbericht.
- b) Der Vicepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.
- c) Der Oberschützenmeister besorgt die Oberleitung und die Oberaufsicht über den gesamten Schiessbetrieb er sorgt für die genaue Handhabung der Schiessvorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst.
 Er bestellt die erforderliche Anzahl Scheiben und Warner.
 Der 1. Schützenmeister unterstützt den Oberschützenmeister bei der Durchführung des Schiessbetriebes und ist dessen Stellvertreter.
- d) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er erstattet der Generalversammlung Bericht über die Jahresrechnung.
- e) Der Schiesssekretär führt die Mitgliederkontrolle und die Standblätter. Er erstellt den Schiessbericht und ist verantwortlich für den Eintrag der Resultate im Schiessbüchlein.
- f) Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er besorgt die Korrespondenz des Vereins.
- g) Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützen-Kurs gemäss der Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- h) Die Schützenmeister unterstützen den Oberschützenmeister in der Durchführung des Schiessbetriebes. Sie haben einen Schützenmeisterkurs zu bestehen und in der Folge das Amt während mindestens drei Jahren zu versehen.

Art. 3.9

Die Leitung des Schiessbetriebes darf nur solchen Mitgliedern anvertraut werden, die einen Schützenmeisterkurs bestanden haben, der vom Bund durchgeführt wurde.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 3.10

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird von der Generalversammlung für die Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie besteht aus 3 Kommissionsmitgliedern. Nach Ablauf der Amtszeit können sie wiedergewählt werden.

Art. 3.11

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission soll die Prüfung auf die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes ausdehnen. Über ihre Prüfungen und ihre Wahrnehmungen haben sie der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen. Sie ist befugt jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins zu nehmen und gegebenenfalls eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen.

4. Finanzen

Art. 4.1

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 4.2

Die finanziellen Mittel werden gebildet aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Bundesbeiträgen
- c) dem Ertrag des Vereinsvermögens
- d) sonstige Einnahmen.

Der Jahresbeitrag (max. CHF 50.00) wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 4.3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Versicherungen

Art. 5.1

Die Mitglieder und das Dienstpersonal sind für die Schiessanlässe gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Militärversicherung und der USS gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1

Statutenänderungen können an der ordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
Eine Statutenänderung tritt erst nach der Genehmigung durch die KSG BL und der kantonalen Militärbehörde in Kraft.

Art. 6.2

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
Beträgt die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist innert Monatsfrist eine Urabstimmung durchzuführen.
Die Auflösung des Vereins ist dem KSG BL zuhanden des SSV sowie der kantonalen Militärbehörde, unter Beilage der schriftlichen Bestätigung des Vereinsbeschlusses und der Verzeichnisse über Mitgliederbestand, Inventar und Vereinsvermögen, aufzuzeigen.
Allfälliges Inventar und Vermögen sind der KSG BL zu übergeben. Das Vermögen und das Inventar bleiben, bis zur Neugründung eines Schiessvereins in Pratteln oder während max. 10 Jahren, in Verwaltung der KSG BL.
Nach Ablauf von 10 Jahren geht das Vermögen und das Inventar in den Besitz des KSG BL über.

Art. 6.3

Der Verein anerkennt die Statuten der KSG BL und des BSVL und die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde über das Schiesswesen ausser Dienst als für sich verbindlich.

Art. 6.4

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Februar 2004 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch die KSG BL sowie der kantonalen Militärbehörde in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 16. Februar 1990 werden hiermit als ungültig erklärt.

Für den Arbeiterschuessverein Pratteln:

Der Präsident

Die Aktuarin

sig. A. Weber

sig. Th. Berger

Für die KSG BL:

Liestal, 30. Oktober 2004

Der Präsident

Der Sekretär

sig. W. Harisberger

sig. S. Gschwind

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 13. Januar 2005

JUSTIZ-, POLIZEI-, UND MILITÄRDIREKTION
Die Vorsteherin:

sig. .S. Pegoraro, Regierungsrätin